

Nummer 2 (betreffend die Feuerschutzausrüstung) technische Vorschriften im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 der Richtlinie 83/189/EWG.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des VAT and Duties Tribunal London vom 7. April 1997 in dem Rechtsstreit The Institute of the Motor Industry gegen Commissioners of Customs and Excise**

(Rechtssache C-149/97)

(97/C 166/23)

Das VAT and Duties Tribunal ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 7. April 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. April 1997, in dem Rechtsstreit The Institute of the Motor Industry gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

^Sind im Lichte der tatsächlichen Feststellungen in den Nrn. 3 bis 19 und 21 der Entscheidung des Tribunal und unter Umständen der in Nr. 21 (die unten zusammengefaßt ist) festgestellten Art die Dienstleistungen, die von einer derartigen Vereinigung, bei der es sich um eine Einrichtung ohne Gewinnstreben handelt, erbracht werden, von der Mehrwertsteuer befreit, da sie aufgrund der Worte „Einrichtungen . . . , welche . . . gewerkschaftliche . . . Ziele verfolgen“ in den Anwendungsbereich des Artikels 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe l der Sechsten Richtlinie (<sup>1</sup>) fallen?

In Nr. 21 wird zusammengefaßt festgestellt, daß die Vereinigung ein freiwilliger Zusammenschluß von Einzelpersonen ist, die aus Beschäftigten im Kraftfahrzeugeinzelhandels-gewerbe besteht. Hauptzwecke der Vereinigung sind die Verbesserung der Standards ihrer Mitglieder bei der Arbeit, die Verbesserung der Laufbahnstrukturen innerhalb der verschiedenen Sektoren des Gewerbes und die konsequente Steigerung des öffentlichen Ansehens des Gewerbes und der darin arbeitenden Personen. Die Vereinigung sucht diese Ziele dadurch zu erreichen, daß sie auf die Bedürfnisse des Gewerbes in bezug auf den Erwerb von Fachkenntnissen auf allen Ebenen eingeht, daß sie (von anderen Einrichtungen veranstaltete) Kurse, in denen diese Fachkenntnisse vermittelt werden, als geeignet anerkennt, daß sie bei Abschluß dieser Kurse Preise verleiht und ihre Mitglieder einstuft, daß sie Informationen verbreitet, durch die ihre Mitglieder, was die Entwicklung im Gewerbe und die Fachkenntnisse angeht, auf dem neuesten Stand gehalten werden sollen, und daß sie ein Arbeitsplatzvermittlungsregister führt.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1967, S. 1).

**Streichung der Rechtssache C-205/90 (<sup>1</sup>)**

(97/C 166/24)

Mit Beschluß vom 20. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-205/90 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van koophandel Kortrijk) — Les Assurances du Crédit Namur SA gegen 1. PVBA „Bowy“ und 2. G. Decoopman — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 212 vom 25. 8. 1990.

**Streichung der Rechtssache C-126/96 (<sup>1</sup>)**

(97/C 166/25)

Mit Beschluß vom 25. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-126/96 (Vorabentscheidungsersuchen von Her Majesty's Court of Session in Scotland, Edinburgh) — Marie Brizard und Roger International SA gegen William Grant & Sons (International) Ltd und William Grant & Sons Ltd — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 180 vom 22. 6. 1996.

**Streichung der Rechtssache C-133/96 (<sup>1</sup>)**

(97/C 166/26)

Mit Beschluß vom 25. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-133/96 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte di Appello Ancona) — Ministero delle Finanze dello Stato gegen Foods Import Srl dei Flli Monti — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 180 vom 22. 6. 1996.

**Streichung der Rechtssache C-186/95 (<sup>1</sup>)**

(97/C 166/27)

Mit Beschluß vom 27. Februar 1997 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-186/95 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Rom, Auswärtige Kammer Castelnovo di Porto) — Strafverfahren gegen Luciano Iommi, Giovanni Carnovale, Franco De Bonis, Giorgio Iommi und Antonio Iommi — angeordnet.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.